

DE

***Fall Nr. COMP/M.2270 -
BABCOCK BORSIG / MG
TECHNOLOGIES / SAP
MARKETS / DEUTSCHE
BANK / VA TECH / ec4ec***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 22/01/2001

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 301M2270*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den **22/01/01**
SG (2001)D/285297

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Herren,

Betrifft : Fall Nr. COMP/M.2270 Babcock Borsig / mg technologies / SAPMarkets / Deutsche Bank / VA Tech / ec4ec

Anmeldung vom 08.12.2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 365 /04, 19.12.2000, S. 46.

1. Am 08.12.2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen Babcock Borsig AG (Babcock), mg technologies ag (mg), SAPMarkets GmbH (SAPMarkets), Deutsche Bank AG und das österreichische Unternehmen VA Technologie AG beabsichtigen, die gemeinsame Kontrolle über das deutsche Unternehmen ec4ec GmbH auszuüben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Babcock : Maschinen- und Anlagenbau

mg : Engineering und Chemie

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

SAPMarkets : Computer- und Internetsoftware für Unternehmen, u.a. Angebot elektronischer Marktplätze

Deutsche Bank AG : Geschäftsbank und Investmentbanking

VA Technologie AG : Metallurgietechnik, Energieerzeugung,-übertragung und verteilung, Wassertechnik, Anlagentechnik

ec4ec AG : elektronischer Marktplatz für den Anlagen- und Maschinenbau

- 3 Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und unter Abschnitt 4 lit.a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89² fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

² ABL. C 217, 29.07.2000, S.32